

## **Das Rechtsmittelverfahren<sup>1</sup>**

### **a) Einleitung**

Aufgrund des Verweises in § 15 FBG idF Art XXIX 2.AußStrBegleitG sind im Firmenbuchverfahren die Regeln der §§ 45 – 71 AußStrG über die Rechtsmittel anzuwenden (die Bestimmungen über das Abänderungsverfahren finden im Firmenbuchverfahren – naheliegenderweise – keine Anwendung). Das Rechtsmittelverfahren ist gegen Beschlüsse, mit denen „über die Sache“ oder über die Kosten des Verfahrens entschieden worden ist, mehrseitig, ansonsten einseitig (§ 48 Abs 1 AußStrG).

### **b) Arten der Rechtsmittel**

#### **1. Vorstellung**

Die Vorstellung gegen Entscheidungen des Richters gibt es nicht mehr.

#### **2. Rekurs**

Jeder bekämpfbare Beschluss ist mit Rekurs anfechtbar (§ 45 AußStrG). Gemäß § 50 AußStrG kann der Richter einem Rekurs selbst stattgeben, insofern dadurch nicht dritte Personen Rechte erlangt haben. Gemäß § 11 Abs 1a RPfIG steht die einem Richter in Verfahrensbestimmungen eingeräumte Befugnis, einem Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen selbst stattzugeben, sinngemäß auch dem Rechtspfleger zu.

#### **3. Revisionsrekurs**

Die gesetzliche Regelung findet sich in den §§ 62 – 71 AußStrG und ist dem Revisionsrekurs nach der ZPO nachgebildet. Es steht also offen der

- Zulassungsrevisionsrekurs des § 62 Abs 1 AußStrG (erhebliche Rechtsfrage);
- jedenfalls unzulässig ist der Revisionsrekurs in den Fällen des § 62 Abs 2 AußStrG

---

<sup>1</sup> Darstellung orientiert sich am – zur alten Rechtslage ergangenen - Beitrag von G. Nowotny, *Rechtsmittel im Firmenbuchverfahren* in NZ 2003/70; die Aktualisierung an die Bestimmungen des neuen AußStrG ist erfolgt

- bei einem Entscheidungsgegenstand bis € 20.000 hängt die Zulässigkeit des Revisionsrekurses vom Ausspruch des Rekursgerichtes ab; wird ein solcher zugelassen, steht der ordentliche Revisionsrekurs offen, wird er nicht zugelassen, findet kein Revisionsrekurs statt; der Zulassungsausspruch ist über Antrag revidierbar.
- bei einem Entscheidungsgegenstand über € 20.000 oder bei einem Entscheidungsgegenstand nicht rein vermögensrechtlicher Natur steht bei Zulassung durch das Rekursgericht der ordentliche Revisionsrekurs offen und bei Nichtzulassung der außerordentliche Revisionsrekurs; der OGH ist an den Ausspruch nicht gebunden (§ 63 Abs 1 AußStrG; Zulassungsvorstellung).

Firmenbuchsachen sind im Regelfall keine rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten und vom Rekursgericht daher gemäß § 59 Abs 2 AußStrG nicht zu bewerten. Daher steht bei Nichtzulassung des Revisionsrekurses regelmäßig der außerordentliche Revisionsrekurs offen.

### **c) Beteiligtenstellung und Rekurslegitimation**

Rekurslegitimiert ist jeder, der beteiligt ist. Beteiligt ist derjenige, der nach materiellem oder formellen Recht antragsberechtigt oder –verpflichtet ist.

Auch der nach § 18 FBG zu verständigende Betroffene ist rekurslegitimiert. Daher kommt auch demjenigen Rechtsmittellegitimation zu, der im Firmenbuch eingetragen ist und in dessen Rechte durch eine Verfügung des Gerichtes eingegriffen werden soll bzw. wird. Demnach ist „Betroffener“ im Sinne des § 18 FBG derjenige, der nach dem jeweiligen konkreten Verfahrensstand durch die beabsichtigte Maßnahme in seiner auf einer Firmenbucheintragung beruhenden Rechtsstellung unmittelbar beschränkt werden soll oder zwingend beschränkt wird<sup>2</sup>.

Oder noch einmal anders formuliert: Wer ein rechtliches Interesse hat, das auf einem eingetragenen Recht beruht oder das in einem anderen Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden kann, ist rekurslegitimiert; ein bloß wirtschaftliches Interesse reicht nicht<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> OGH 6 Ob 19/97f; 6 Ob 2099/96m; 6 Ob 121/00p; 6 Ob 111/01v

<sup>3</sup> OGH 6 Ob 274/00p; 6 Ob 198/98v; 6 Ob 183/01g

Eine ausführliche Zusammenfassung konkreter Einzelfälle der Bejahung und Verneinung der Rekurslegitimation im Firmenbuchverfahren findet sich in dem einleitend bereits genannten Artikel von G. Nowotny, *Rechtsmittel im Firmenbuchverfahren*, in NZ 2003/70.

#### **d) Neuerungen im Rechtsmittelverfahren**

Die Zulässigkeit von Neuerungen regelt nunmehr § 49 AußStrG ausdrücklich. Demnach können die Parteien ihr erstinstanzliches Vorbringen ergänzen, das vorliegende Tatsachenmaterial ergänzen oder berichtigen oder für bisher unbewiesene Behauptungen neue Beweise erbringen, es ist aber nicht gestattet, schon in erster Instanz mögliches, jedoch versäumtes oder dem erstinstanzlichen Vorbringen widersprechendes Tatsachenvorbringen nachzuholen, es sei denn, die Partei kann darlegen, dass es sich bei der Verspätung/Unterlassung um eine entschuld bare Fehlleistung handelt. Im Rechtsmittel können keine neuen Sachanträge gestellt werden<sup>4</sup>.

Das Rekursgericht hat die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung erster Instanz nach der Sach- und Rechtslage zu überprüfen, wie sie sich zur Zeit der Erlassung des angefochtenen Beschlusses darstellt.

Ein Beteiligter, der nach § 18 FBG ordnungsgemäß zur Äußerung aufgefordert wurde und sich nicht äußert, kann das versäumte Vorbringen nicht in Form von Neuerungen im Rekurs nachtragen<sup>5</sup>.

Für den Revisionsrekurs herrscht gemäß § 66 Abs 2 AußStrG generelles Neuerungsverbot; neue Tatsachen und Beweismittel können nur zur Unterstützung oder Bekämpfung der Revisionsrekursgründe vorgebracht werden.

#### **e) Rechtsmittelfrist**

Die Frist für das Rechtsmittel beträgt gemäß §§ 46 Abs 1, 65 Abs 1 AußStrG 14 Tage<sup>6</sup>.

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist können Beschlüsse angefochten werden, wenn ihre Abänderung oder Aufhebung mit keinem Nachteil für eine andere Partei verbunden

---

<sup>4</sup> OGH 1 Ob 115/98p; 4 Ob 102/99z; 6 Ob 183/01g; 6 Ob 176/00a

<sup>5</sup> OGH 6 Ob 183/01g; 6 Ob 23/03f

<sup>6</sup> Ausnahmen: § 225e Abs 4 AktG; § 2 Abs 3 UmwG; § 17 Z 5 SpaltG: vier Wochen

ist. Nach wie vor sind somit sämtliche Rechtsmittel immer vom Erstgericht vorzulegen, es findet keine Zurückweisung statt. Voraussetzung für die Ausübung dieses Ermessens ist die sachliche Berechtigung des Rechtsmittels<sup>7</sup>.

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Datum der Zustellung des Beschlusses; wird einem gemäß § 18 FBG Betroffenen der Beschluss zunächst nicht zugestellt, steht diesem demnach laufend die Rekursfrist offen; sie beginnt erst mit der Zustellung. Wer nicht Betroffener ist, dem ist der Beschluss auch nicht zuzustellen (§ 21 FBG). Das gilt auch, wenn ein nicht Betroffener im Sinne des § 18 FBG durch einen Beschluss beschwert ist, also etwa der GmbH-Gesellschafter im Lösungsverfahren betreffend die GmbH<sup>8</sup>. Für diese an sich Rekurslegitimierten beginnt die Rekursfrist mit der Veröffentlichung der Entscheidung zu laufen. Seit 1.1.2002 beginnt gemäß § 10 Abs 1 UGB die Frist mit der Aufnahme in die Ediktsdatei. Auf die Bekanntmachung in der Wiener Zeitung kommt es nicht mehr an.

Gemäß Art XXIII Abs 15 FBG beginnt für die Einzelunternehmer und eingetragene Personengesellschaften die Frist mit der Firmenbucheintragung.

#### **f) Unanfechtbare Beschlüsse**

Unanfechtbar sind folgende Entscheidungen des Gerichtes:

- Verbesserungsaufträge gemäß § 17 FBG
- Verfügung nach § 18 FBG<sup>9</sup>
- Aufforderung zur Vornahme einer vom Gericht für geboten erachteten Anmeldung zum Firmenbuch
- Androhung einer Zwangsstrafe
- Aufträge, deren Missachtung erst in einer anfechtbaren späteren Verfügung Rechtswirkungen zeitigen können
- Ab-/Zurückweisung von Fristerstreckungsanträgen

---

<sup>7</sup> NZ 2002/64

<sup>8</sup> OGH 6 Ob 183/01g

<sup>9</sup> OGH 6 Ob 133/99y